

Satzung

der Kirmesgesellschaft 1993 Müschenbach e. V

§ 1 - Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Kirmesgesellschaft 1993 Müschenbach e. V.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar des Zweck der Pflege des heimatlichen Brauchtums und die Ausgestaltung der Kirmes.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 – Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 57629 Müschenbach / Westerwald

§ 3 – Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Vorstand

1. Der Vorstand wird alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Kirmes gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus: a) mind.3, max. 4 Vorstandsmitgliedern
b) 3 Beisitzern
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie Entscheidungen über alle Angelegenheiten welche die Kirmes betreffen.
 - b) er führt die Verhandlungen mit dem Festwirt
 - c) er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet ihre Tagesordnung vor
5. Beschlüsse des Vorstandes werden durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
6. Die Öffentlichkeit ist von der Sitzung des Vorstandes ausgeschlossen (nichtöffentliche Sitzung, Schweigepflicht).

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit aller Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wurden.
3. Die Mitgliederversammlung soll spätestens 6 Wochen nach der Kirmes einberufen werden. Die Einladung wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hachenburg („inform“) unter „Aus Vereinen und Verbänden“ bekannt gegeben.
4. Tagesordnung:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des/der Kassenführers/Kassenführerin
 - Bericht des/der Schriftführers/Schriftführerin
 - Entlastung des Vorstandes

5. Sofern erforderlich, kann die Mitgliederversammlung auch häufiger einberufen werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 11) gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln.
7. Sind bei Wahlen mehr Personen vorgeschlagen, als für das Mandat vorgesehen, so erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Abwesende können nur kandidieren, wenn das Einverständnis dem Vorstand schriftlich vorliegt.
8. Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.
9. Der Kirmesekel muss ein unbescholtener Mitbürger der Gemeinde Müschenbach sein.

§ 6 – Vertretungsvollmacht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 – Mitgliedschaft

1. Beitrittsberechtigt ist jeder, der im Jahr der Kirmes das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Kirmesgesellschaft besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern.
3. Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder zu ernennen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 1. Januar des Beitragsjahres.
5. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Erstattung des Restbetrages für das laufende Jahr.

§ 8 – Beiträge

Die Kirmesgesellschaft erhebt einen Beitrag in Höhe von 15,00 € je Mitglied jährlich. Die Änderung kann jeweils in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, den jährlichen Beitrag durch Bankeinzug zu entrichten.

§ 9 – Disziplin

1. Bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss wird im Vorstand geheim abgestimmt. Der / Die Betroffene ist jeweils vorher zu hören.
2. Jedes aktive Kirmesgesellschaftsmitglied ist dazu verpflichtet, sich bei den Vorbereitungen der Kirmes zu beteiligen.

§ 10 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fallen die sich ergebende Vermögenswerte sozialen Zwecken zu.

§ 11 – Änderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden, mit Ausnahme von § 9 mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Mitgliederversammlung in Kraft.

57629 Müschenbach, 26. Juni 2005